# Candidaten-Ordnung

für die

# evangelisch-lutherische Landeskirche

# Hannovers.

Klindworth's Hof-Druckerei.

Auf Grund des §. 3, S. 2 der Königlichen Verordnung vom 17. April 1866, betr. die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und mit Bezug auf die Königliche Verordnung vom 4. Mai 1868, die theologischen Prüfungen betr., so wie unsere zur Ausführung dieser Königlichen Verordnung ergangene Bekanntmachung vom 30. Mai 1868, erlassen wir hiermit nachstehende Candidatenordnung.

§. 1.

Jeder Candidat ist der Aufsicht desjenigen Provinzial-Consistoriums unterstellt, dessen Bezirk er zur Zeit des Bestehens der ersten theologischen Prüfung seinem Wohnsitze nach angehört, falls er nicht einem anderen Bezirke von uns ausdrücklich überwiesen wird.

§. 2.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf die wissenschaftliche Fortbildung, die kirchlich-praktische Thätigkeit und den Wandel der Candidaten.

§. 3.

Sie wird zunächst ausgeübt durch denjenigen Superintendenten (Senior ꝛc.), in dessen Aufsichtsbezirke sich der Candidat aufhält. Hält sich der Candidat an einem Orte, der keinem

Aufsichtsbezirke angehört, oder außerhalb der Hannoverschen Landeskirche auf, so ist er für diese Zeit der unmittelbaren Aufsicht des betreffenden Provinzial-Consistoriums unterstellt. Diesem steht es frei, bezüglich solcher Candidaten im einzelnen Falle besondere Anordnungen zu treffen, namentlich auch die Aufsicht über dieselben einem Superintendenten besonders zu übertragen.

Diejenigen Candidaten, welche in das Hospiz zu Loccum oder in das hiesige Prediger-Seminar aufgenommen sind, stehen bezüglich der Aufsicht nicht unter den betreffenden Superintendenten, sondern unter dem Vorstande der gedachten Anstalten.

§. 4.

Binnen 4 Wochen, nachdem der Candidat seinen Aufenthalt in einem Aufsichtsbezirke genommen hat, hat er sich dem Superintendenten unter Vorlegung der Zeugnisse über die von ihm bestandenen theologischen Prüfungen persönlich vorzustellen, und bei seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsbezirke dieses wo möglich persönlich, sonst aber schriftlich, dem Superintendenten unter Angabe des Orts, wohin er sich begiebt, anzuzeigen.

§. 5.

Die ihm von seinem Superintendenten ertheilten Weisungen hat der Candidat pünktlich zu befolgen, auch eine etwa an ihn von demselben ergehende Aufforderung zur Aushülfe in dem betreffenden Kreise durch Uebernahme von Predigten, Katechisationen u. s. w. ohne erhebliche, dem Superintendenten darzulegende Gründe nicht abzulehnen.

§. 6.

Ebenso hat sich der Candidat seinem Ortspfarrer baldigst persönlich vorzustellen, und wie wir von den Geistlichen voraus-

setzen, daß sie sich der Candidaten zu deren Förderung in Liebe annehmen werden, so von diesen, daß sie auch, soweit sie das vermögen, die Pfarrer vorkommenden Falls in Amtsgeschäften zu unterstützen, oder auch, wo dazu Gelegenheit und Anlaß geboten ist, an den Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit, der inneren Mission u. s. w. nach Kräften mitzuarbeiten, gern bereit sein werden.

## §. 7.

Bezüglich der Erlaubniß zum Predigen gelten folgende Bestimmungen:

a. Schülern, welche dem Studium der Theologie sich zu widmen die Absicht haben, ist die Kanzel zu betreten überall noch nicht gestattet.

b. Studiosen der Theologie kann, nachdem sie wenigstens ein volles Jahr das theologische Studium getrieben haben, von dem betreffenden Superintendenten die Kanzel zu betreten gestattet werden. Doch ist die Erlaubniß dazu nur für den einzelnen Fall und nach geschehener Durchsicht der Predigt und zwar schriftlich zu ertheilen. Ist der Studiosus Mitglied des homiletischen Seminars in Göttingen, so genügt ein Erlaubnißschein der Direction dieses Seminars.

c. Candidaten, welche die erste theologische Prüfung bestanden haben, besitzen damit auch die venia concionandi.

d. Diese erlischt für diejenigen, welche von der Liste der Candidaten gestrichen sind. Solchen ist überhaupt nicht zu gestatten, die Kanzel zu betreten.

e. Candidaten, welche der Hannoverschen Landeskirche nicht angehören, sind zum Predigen von dem Super-

intendenten, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, nur zuzulassen, wenn mit Bezug auf ihre Persönlichkeit irgend ein Bedenken nicht vorliegt und von ihnen ein Zeugniß ihrer zuständigen kirchlichen Behörde vorgezeigt wird, welches ihnen die venia concionandi unzweideutig zuspricht. Vermögen sie das letztere nicht beizubringen, so sind die sub b. gegebenen Bestimmungen auch auf sie anzuwenden. In Zweifelsfällen ist an das Provinzial-Consistorium zu berichten und Entscheidung abzuwarten.

§. 8.

Der Superintendent hat sich von Zeit zu Zeit mit den Candidaten über ihre Studien zu besprechen, ihnen Rath zu ertheilen und sie auf alle Weise in ihrer Ausbildung für das geistliche Amt zu fördern. Soweit er das für ersprießlich erachtet, sind sie zur Theilnahme an den Predigerconferenzen und Lesezirkeln aufzufordern; jedesfalls ist ihnen von der Abhaltung der Convente (Prediger-Synoden) und Bezirkssynoden Kenntniß zu geben, und wird kein Candidat ohne erhebliche Gründe diesen beizuwohnen versäumen.

§. 9.

Die Candidaten werden sich bewußt bleiben, daß auch unter den Arbeiten eines vorübergehend etwa ihnen obliegenden Berufs ihre ernste Pflicht dahin geht, sich durch fleißiges wissenschaftliches Studium und entsprechende praktische Uebungen für den Kirchendienst vorzubereiten. Muß dabei namentlich in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung das Streben nach der wissenschaftlichen Seite hin darauf gerichtet sein, die theologische Bildung zu vertiefen, einheitlicher und

selbständiger zu machen, so ist andererseits jede Gelegenheit zu praktischer Uebung dankbar zu benutzen und nie aus den Augen zu verlieren, daß alles Studium und alle Uebung für den ohne wahre Frucht bleiben muß, der nicht in treuem Gebrauch der Gnadenmittel und fleißigem Gebet an der Bildung der eigenen christlichen Persönlichkeit arbeitet.

## §. 10.

Jeder Candidat hat jährlich zu Michaelis dem betreffenden Provinzial-Consistorium durch den ihm vorgesetzten Superintendenten oder, sofern er nach §. 3 der Aufsicht des Consistoriums unmittelbar unterstellt ist, diesem direct einzureichen:

1. einen Studienbericht;
2. eine wissenschaftliche Arbeit;
3. eine Predigt;
4. einen katechetischen Entwurf;
5. ein Zeugniß seines Seelsorgers über seinen Wandel und seine Theilnahme am Gottesdienst.

## §. 11.

Der Studienbericht, der jedesmal die Zeit von Michaelis bis Michaelis umfassen soll, hat die getriebenen Studien so eingehend darzulegen, daß er einen Einblick in den Gang und die Art der Studien gestattet. Dafür genügt selbstverständlich ein bloßes Aufzählen der gelesenen Bücher nicht, sondern es ist auch der daraus geschöpfte Gewinn und die empfangene Förderung zu besprechen.

## §. 12.

Das Thema der einzusendenden Arbeit kann sich der Candidat aus dem Gebiete der Kirchen- und Dogmengeschichte,

der exegetischen oder systematischen Theologie oder der Religionsphilosophie selbst auswählen. Doch haben diejenigen Candidaten, welche der Aufsicht eines Superintendenten unterstellt sind, die Auswahl mit diesem vorher zu besprechen. Es wird besonders anzuerkennen sein, wenn die Arbeit Jahr um Jahr abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßt wird. Dem Superintendenten steht es zu, die Candidaten unter besonderen Umständen und namentlich dann, wenn ihr nächster Beruf ohnehin schon erhebliche Arbeit mit sich bringt, oder wenn sie in demselben Jahre sich der zweiten theologischen Prüfung zu unterziehen gedenken, von Einlieferung der Arbeit zu dispensiren.

In diesem Falle sind die Gründe der ertheilten Dispensation in dem zu erstattenden Berichte (§. 15) darzulegen.

## §. 13.

Der Superintendent hat jeden in seinem Aufsichtskreise sich aufhaltenden Candidaten jährlich einmal in seiner Gegenwart predigen und auf Grund eines einzureichenden Entwurfes katechisiren zu lassen und nachher die Leistungen mit ihm offen und eingehend zu besprechen. Doch kann der Superintendent auch einen dazu geeigneten Prediger seiner Inspection mit Anhörung und Besprechung der Predigt und Katechisation beauftragen. In diesem Falle ist von dem Prediger eine kurze schriftliche Kritik der Predigt und Katechese dem Superintendenten einzuschicken. In dem einen wie in dem andern Falle ist die Predigt und der katechetische Entwurf dem Provinzial-Consistorium nach §. 10, 3 und 4 vorzulegen.

Außerhalb der Hannoverschen Landeskirche sich aufhaltende Candidaten haben eine von ihnen im Laufe des Jahres gehaltene Predigt so wie den Entwurf einer gehaltenen Katechisation oder, falls sie im Laufe des Jahres keine Gelegenheit

zu predigen und zu katechisiren gefunden haben sollten, eine zu dem Zwecke auszuarbeitende Predigt und einen katechetischen Entwurf dem betreffenden Provinzial-Consistorium direct einzusenden.

§. 14.

Von den §§. 10 bis 13 gestellten Anforderungen sind nur diejenigen Candidaten ausgenommen, welche in das Hospiz zu Loccum, oder in das hiesiege Predigerseminar aufgenommen sind, nicht aber diejenigen, welche ein Schulamt bekleiden.

Sollte ein Candidat unerachtet der von seinem Ephorus an ihn zu richtenden Erinnerung die Einsendung der §. 10 genannten Schriftstücke zwei Jahre nach einander unterlassen, so kann er aus der Liste der Candidaten gestrichen werden.

§. 15.

Zu Martini jedes Jahres erstattet der Superintendent über die seiner Aufsicht unterstellten Candidaten einen Bericht an das Provinzial-Consistorium, dem sie angehören. Ueber jeden Candidaten hat er sich in einer Separatanlage des Berichts besonders auszusprechen und unter Anschluß der §. 10 (vergl. §§. 12, 13) erwähnten Schriftstücke alles dasjenige mit vorzulegen, was dem Provinzial-Consistorium dazu dienen kann, ein richtiges Urtheil über den Candidaten nach seiner Begabung und Tüchtigkeit zu gewinnen.

§. 16.

Wie die Candidaten dafür Sorge tragen werden, den vorgeschriebenen Cursus auf einem Volksschullehrer-Seminar nach entsprechender Vorbereitung rechtzeitig zu absolviren (vergl. die Instruction, betr. den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie), so haben sie auch sonst dahin zu streben, sich mit dem

Volksschulwesen vertraut zu machen und sich auf die künftig ihnen obliegende Schulaufsicht vorzubereiten. Dazu werden die Ephoren den Candidaten so viel als möglich sowohl Anleitung als Gelegenheit zu geben nicht versäumen, indem sie es ihnen namentlich auch ermöglichen, gute Volksschulen ihrer Ephorie zu besuchen, um durch unmittelbare Anschauung ihre Kenntnisse zu erweitern.

§. 17.

Die Superintendenten haben die Candidaten auf die rechtzeitige Meldung zur zweiten Prüfung aufmerksam zu machen und sind dieselben dabei zu erinnern, daß es nicht nur in ihrem eigenen Interesse liegt, diese Prüfung nicht unnöthig aufzuschieben, da von dem Bestehen der zweiten Prüfung demnächst ihr Dienstalter berechnet wird, sondern daß es auch ihre Pflicht gegen die Kirche ist, den Eintritt in den Kirchendienst nicht durch eigene Schuld zu verzögern.

§. 18.

Alle Candidaten bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Consenses des betreffenden Provinzial-Consistoriums und haben, wofern sie ohne diesen Consens zur Ehe schreiten sollten, es sich selbst beizumessen, wenn ihre demnächstige Anstellung oder Beförderung Anstand findet. Dieser Consens soll, abgesehen von den übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen, nur denen ertheilt werden, welche die zweite theologische Prüfung bestanden haben.

§. 19.

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten beziehungsweise auch für diejenigen Candidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben; sowie für diejenigen Studiosen der Theologie,

welche ihre Universitätsstudien beendigt haben und beabsichtigen, sich bei uns zur ersten theologischen Prüfung zu melden, beziehungsweise nach nicht bestandener Prüfung wieder zu melden.

§. 20.

Da jeder Candidat sich bereit zu halten hat, jederzeit der Berufung in ein Amt seitens seiner kirchlichen Behörde zu folgen, so muß er bei Uebernahme einer Stellung darauf sehen, daß diese ihn nicht hindere, jener Verpflichtung nachzukommen. Doch soll bei den an öffentlichen Schulen angestellten Candidaten darauf thunlichste Rücksicht genommen werden, daß durch ihre Abberufung keine Verlegenheit für den Schuldienst entsteht.

---

Indem wir die vorstehende Ordnung zur Nachachtung allen Candidaten mittheilen, vertrauen wir zu diesen, daß sie alle Zeit eingedenk bleiben werden, welch' hohes und heiliges Amt es ist, für das sie sich vorbereiten. Die Candidaten in dieser Vorbereitung zu unterstützen und zu fördern, haben wir gestrebt, sie als die künftigen Diener der Kirche mit dieser so früh als möglich in lebendigen Zusammenhang zu bringen und in diesem zu erhalten. Die rechte Bereitung zu dem heiligen Amte liegt freilich nicht blos darin, daß die Candidaten sich in die zu ihrem Besten gegebenen Ordnungen gern und willig fügen, auch nicht blos in fleißigem wissenschaftlichen Studium und praktischen Uebungen so wie in dem Bestreben, auch in der allgemeinen Bildung in dem Maße fortzuschreiten, wie es

nöthig ist, um dem geistlichen Amte in jetziger Zeit das rechte Ansehen und eine allgemeinere Wirksamkeit zu sichern, sondern vor Allem darin, daß der inwendige Mensch wachse im Glauben und in der Liebe und also die einmal Lehrer der Gemeinde werden sollen, selber mehr und mehr herankommen zu dem vollkommenen Mannesalter in Christo Jesu unserem HErrn.

Hannover, den 25. October 1872.

**Königliches Landes-Consistorium.**

*Lichtenberg.*

Die in §. 16 erwähnte Instruction betreffend den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie lautet:

Mit Ermächtigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassen wir nachstehende **Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie betreffend.**

§. 1.

In der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung haben alle Candidaten behufs ihrer Vorbildung für die Aufsicht in der Volksschule einen sechswöchentlichen Cursus in einem Schullehrer-Seminare durchzumachen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Candidaten, welche:

a. den im Hospiz zu Loccum eingerichteten Volksschul-Cursus durchgemacht haben oder

b. eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule oder einer höheren Lehranstalt bekleiden, bezw. mindestens ein Jahr lang bekleidet haben.

§. 2.

Die Auswahl unter den Seminaren der Provinz steht den Candidaten frei. Jedoch können in dem Seminare zu Hannover zu jedem Cursus außer den etwa vorhandenen, dem Internate des hiesigen Predigerseminares angehörenden Candidaten nicht über 6, in den übrigen nicht über 10 Candidaten zugelassen werden:

Die Curse sollen abgehalten werden:

a. in dem Seminare zu Hannover von Neujahr bis Ostern,

b. in dem Seminare zu Alfeld in den Monaten November und December,
c. in dem Seminare zu Lüneburg von Ostern bis Johannis,
d. in dem Seminare zu Stade von Neujahr bis Ostern,
e. in dem Seminare zu Osnabrück von Ostern bis Johannis,
f. in dem Seminare zu Aurich in den Monaten November und December.

Die Candidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termine bei dem Director des betreffenden Seminares unter Anschluß ihres Zeugnisses über das Bestehen der ersten theologischen Prüfung die Zulassung zu dem Cursus nachzusuchen.

Auch kann der erforderte Cursus auf einem Seminare der alten Provinzen durchgemacht werden. Nur bedarf es dazu einer vorher einzuholenden Genehmigung desjenigen Provinzial-Consistoriums, dem der Candidat angehört. Diese Genehmigung soll, falls nicht besondere Bedenken obwalten, nicht verweigert werden.

§. 3.

Während des Cursus stehen die Candidaten in disciplinarischer Beziehung unter demjenigen Superintendenten (Senior Ministerii), in dessen Aufsichts-Bezirke das Seminar liegt; hinsichtlich der Benutzung des Cursus haben sie die Anweisung des Seminardirectors zu erwarten und zu befolgen. Bei dem Superintendenten (Senior Ministerii) haben sie sich zum Beginn des Cursus persönlich zu melden.

§. 4.

Zweck des Cursus ist, die Candidaten für das Amt der Schulaufsicht vorzubereiten. Dieses soll dadurch erreicht werden,

daß die Candidaten während des Cursus in der Uebungsschule des Seminares eine wohl eingerichtete Elementarschule nach ihrer Organisation im Allgemeinen und nach dem in ihr allseitig anzuwendenden Verfahren bis ins Einzelne aus eigener Anschauung kennen lernen. Außerdem sollen dieselben durch das Hospitiren beim Seminar-Unterricht einen Einblick in die am meisten grundlegenden und maßgebenden Disciplinen, deren Umfang und Zusammenhang gewinnen und dadurch zu einem richtigen Verständniß von dem Ausgangs- und Ziel-Punkt der Lehrerbildung überhaupt, von der Bedeutung jeder einzelnen Disciplin für sich und in dem gesammten Organismus der Lehrer- und Volksbildung, endlich von den Grundsätzen einer guten Methode in pädagogischer und didaktischer Beziehung angeleitet werden.

§. 5.

Um dieses mit Erfolg zu können, muß vorausgesetzt werden, daß die Candidaten vor ihrem Eintritt in das Seminar die einschlagenden philosophischen und theologischen Disciplinen, namentlich Pädagogik, praktische Theologie und Katechetik gründlich studirt und sich eine eingehende Kenntniß der mit der Kirchen- und Reformationsgeschichte eng zusammenhängenden Geschichte der Pädagogik verschafft haben.

Nicht minder müssen die Candidaten vor ihrem Eintritt in das Seminar sich theoretisch mit den bestehenden Verhältnissen des Preußischen und namentlich des Hannoverschen Schul- und Seminarwesens und mit den dasselbe normirenden Bestimmungen bekannt gemacht haben.*)

*) **Anmerkung zu §. 5.** Für dieses Studium empfehlen wir für jetzt: **K. v. Raumer:** Geschichte der Pädagogik; **Palmer:** Katechetik und Pädagogik; **Zeller:** Lehren der Erfahrung; **Schütze:** Schulkunde; **Bock:** Wegweiser für evangelische Volksschullehrer; die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 und: Weiterentwickelung der drei Preußischen Regulative, Berlin 1861; Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei Preußischen Regulative, **Berlin bei W. Hertz.**

## §. 6.

Ueber die Benutzung des Seminar-Cursus seitens der Candidaten hat der Seminar-Director einen Plan aufzustellen und den ersteren zur Befolgung zu übergeben. Derselbe ist so anzulegen, daß in den ersten drei Wochen der Besuch der Seminarlectionen vorwaltet, eine Kenntniß der Uebungsschule im Allgemeinen vermittelt wird und in derselben namentlich die von den Seminarlehrern ertheilten Musterlectionen hospitirt werden, während in der letzten Zeit die Uebungsschule in ihrer Gesammtthätigkeit, in ihrem Organismus und in der Behandlung der einzelnen Fächer zur Anschauung zu bringen ist.

In dem Seminar sind es die Fächer der Schulkunde, des gesammten Religions-Unterrichts, des Sach-, Sprach- und Rechnen-Unterrichts, sowie des Gesang-Unterrichts, welche die Candidaten ganz besonders zu beachten haben, damit sie einen Einblick in den Umfang und die Ziele dieser Disciplinen, sowie des zu beobachtenden Lehr-Verfahrens gewinnen. Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarcurse zu vertheilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminar-Directors überlassen, welcher dabei das nöthige Ineinandergreifen der einzelnen Disciplinen und die richtige Aufeinanderfolge der den Candidaten zu gewährenden Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

## §. 7.

Der Seminar-Director hat nach von ihm im Einzelnen zu treffender Ordnung mit den Candidaten Conferenzen abzuhalten, theils, um sie über den jedesmaligen Standpunkt des Unterrichts der einzelnen Fächer im Zusammenhang mit seinen Ausgangs- und Ziel-Punkten zu orientiren, theils zur Recapitulation, zur selbstständigen Instruction und zur Entgegennahme von Fragen und Zweifeln. Auch wird derselbe mit den Se-

minarlehrern stets zur Ertheilung von Rath und Auskunft bereit sein. Daß die Candidaten auch selbst Lectionen abhalten, ist erwünscht und hat darüber, wann und wie sie dazu zugelassen werden sollen, der Director des Seminars zu verfügen.

§. 8.

Die Candidaten haben die Zeit ihres Aufenthalts im Seminar lediglich für den nächsten Zweck ihrer pädagogischen und didaktischen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre theologischen Studien zurückzustellen. Außer dem Besuch der Unterrichtsstunde und der Uebungsschule, sowie der abzuhaltenden Conferenzen werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminar-Director aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eigenes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminar entgegentretenden Anschauungen zu benutzen haben. Eine schriftliche Fixirung dessen, was sie im Seminar geschen and gelernt haben, wird für die Candidaten von besonderem Nutzen sein.

Als Gäste des Seminars werden sie dessen Anordnungen überall respectiren und wohl thun, den Andachten desselben regelmäßig beizuwohnen.

An den Schultagen dürfen dieselben nicht ohne dringende Noth verreisen oder sonst den Unterricht versäumen. Im Falle das unvermeidlich sein sollte, ist dem Director des Seminars davon Anzeige zu machen.

§. 9.

Ueber die stattgefundene Benutzung des Seminarcursus hat der Seminar-Director jedem Candidaten ein Zeugniß auszustellen, welches der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung beizufügen ist. Bekundet das Zeugniß des Seminar-Directors Mangel an Fleiß und sorgfältiger Benutzung des Cursus, so soll der Candi-

dat zur Prüfung nicht zugelassen und zur nochmaligen Absolvirung eines Seminar-Cursus angehalten werden.

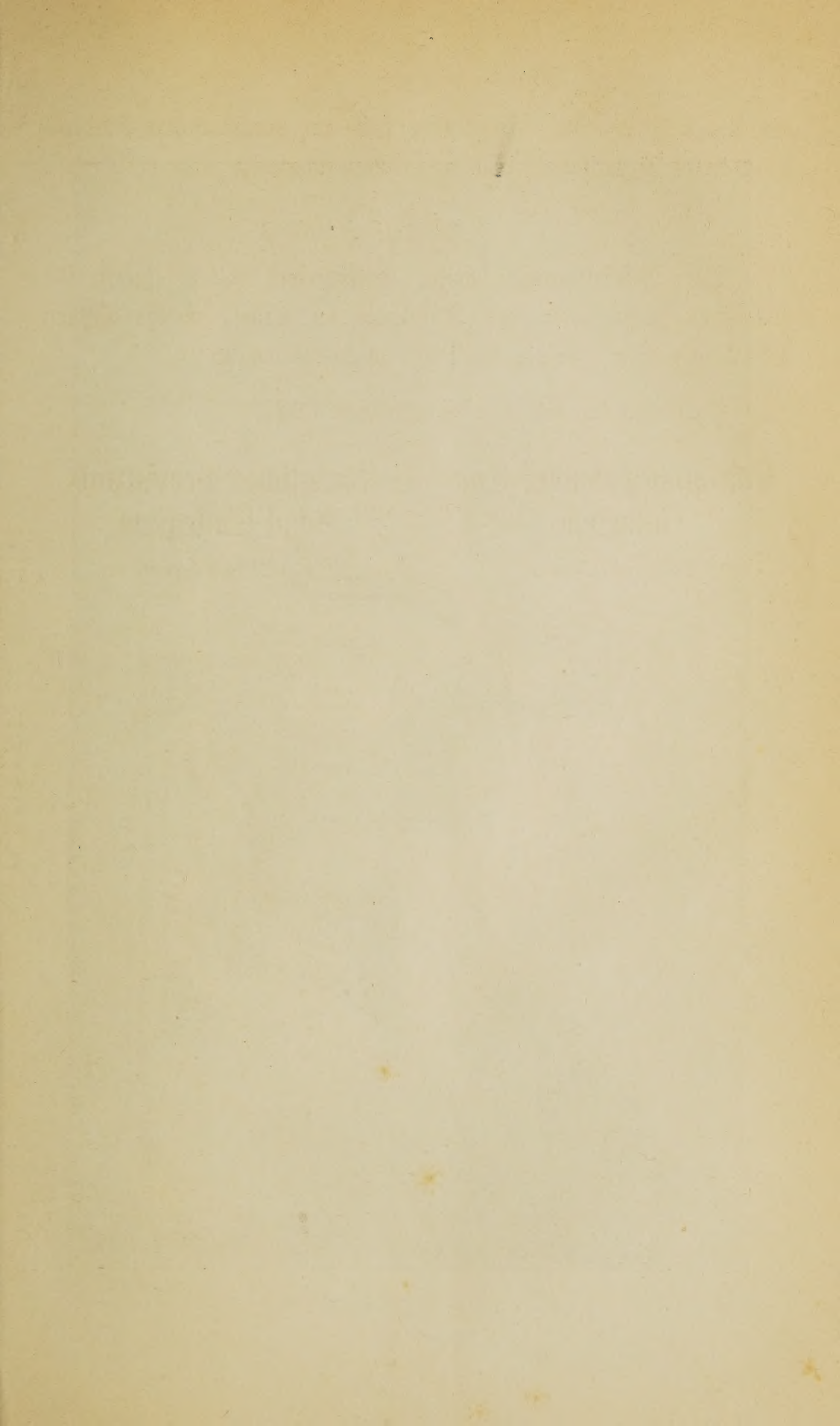
§. 10.

Die Bestimmungen dieser Instruction treten zuerst für diejenigen Candidaten der Theologie in Kraft, welche Ostern 1872 ihre erste theologische Prüfung bestanden haben.

Hannover, den 19. September 1872.

**Königliches Landes-Consistorium.**
*Lichtenberg.*

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**
*v. Leipziger.*





Kloster Loccum.

